



Statuten des Vereins

Danza en Alza

Statuten des Vereins „Danza en Alza“

- Art. 1**
- I. Name / Sitz 1 Unter dem Namen «Danza en Alza» besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB mit Sitz in Basel. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- Art. 2**
- II. Zweck 1 Der Verein fördert den zeitgenössischen Tanz, insbesondere durch die Unterstützung der Aktivitäten der unabhängigen Tänzerin / Dozentin / Choreographin / Organisatorin Patricia Veronica Rotondaro.
- Art. 3**
- III. Mitgliedschaft
1. Voraussetzung 1 Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.
2 Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die den modernen Tanz fördern wollen und an diesem Tanz Interesse zeigen.
3 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in der Erfüllung dieses Zwecks besonders ausgezeichnet haben. Sie haben volles Stimmrecht.
2. Eintritt 4 Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.
5 Die Mitgliedschaft wird mit Bezahlung des Mitgliederbeitrages sowie dem entsprechenden Aufnahmebeschluss des Vorstandes begründet.
- Art. 4**
3. Beendigung
a) Gründe 1 Die Mitgliedschaft endet
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- b) durch Austritt 2 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- c) durch Ausschluss 3 Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstößen gegen die Ziele des Vereins ausschliessen. Der mit eingeschriebenem Brief zu eröffnende Beschluss des Vorstandes erfolgt nach vorheriger Anhörung des betroffenen Vereinsmitgliedes. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Rekurs abschliessend. Der Ausschluss wird bestätigt, indem drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder dem Beschluss des Vorstandes zustimmen respektive den Rekurs ablehnen.
- d) durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages 4 Mitglieder, die trotz wiederholter Erinnerung während zweier Jahre keine Mitgliederbeiträge bezahlt haben, gelten als ausgetreten.
- Art. 5**
4. Rechte und Pflichten
a) Rechte 1 Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und an allen vereinsinternen Wahlen und Abstimmungen sein Stimmrecht wahrzunehmen.
2 Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, dass der Vorstand die Mitgliederversammlung über die Aktivitäten und den Gang des Vereins informiert.
3 Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, dass der Vorstand seine schriftlich eingereichten Fragen persönlich beantwortet.
- b) Pflichten **Art. 6**
1 Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Statuten des Vereins „Danza en Alza“

- Art. 7**
- IV. Organisation
1. Organe
- 1 Die Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisorinnen / Revisoren
- Art. 8**
2. Mitgliederversammlung
- a) Zusammensetzung
- b) Einberufung
- 1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und bildet das oberste Organ des Vereins.
- 2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt:
- durch den Vorstand,
 - auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder des Vereins oder
 - auf Verlangen der Revisorinnen / Revisoren
- 3 Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, und zwar spätestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt des Versammlungsdatums (Datum des Poststempels). Einladungen per E-Mail sind gültig.
- b) Kompetenzen
- 4 Die Kompetenz der Mitgliederversammlung ist
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Revisionsberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren, wobei eine Wiederwahl zulässig ist
 - Wahl der Rechnungsrevisorinnen / Revisoren
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Entscheid über Ausschlussrekurse
 - Änderung der Statuten
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- 5 Die Mitglieder haben das Recht Anträge zu Handen der Mitgliederversammlung einzureichen. Diese müssen bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden.
- c) Durchführung der Mitgliederversammlung
- 6 Der Verein führt jährlich, jeweils in der ersten Jahreshälfte eine Mitgliederversammlung durch. Diese beschliesst über alle traktandierten Geschäfte. Es gelten im Übrigen die weiteren Bestimmungen zur Mitgliederversammlung.
- d) Stimmrecht und Mehrheit
- 7 Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigte/n Vertreter / Vertreterin aus.
- 8 Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen zählen nicht.
- 9 Im Falle der Stimmgleichheit fällt dem / der Vorsitzenden ein Stichentscheid zu.

Statuten des Vereins „Danza en Alza“

- 10 Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beantragt, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.
- e) Leitung / Vorsitz 11 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- f) Protokoll 12 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.
- Art. 9**
3. Vorstand 1 Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie mindestens zwei weitere Mitglieder in den Vorstand.
- a) Wahl
- b) Konstituierung 2 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Kassen- und die Protokollführung. Er kann weitere Bereiche bestimmen und deren Führung einem Vorstandsmitglied zuweisen. Ämterkumulationen sind zulässig.
- c) Kompetenzen 3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er nimmt alle Geschäfte wahr, die nicht nach Gesetz in der ausschliesslichen Kompetenz der Mitgliederversammlung stehen oder ihr in diesen Statuten übertragen sind.
- d) Aufgaben 4 Dem Vorstand fallen nachstehende Aufgaben zu:
- Leitung des Vereins
 - Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
 - Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Vollzug der Vereinsbeschlüsse
 - Organisation der Vertretung nach aussen
 - Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Mitgliederwerbung
- e) Beschlüsse 5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Mitglieder, die an der Sitzung teilnehmen. Nimmt weniger als die Hälfte des Vorstandes an einer Sitzung teil, kann der Vorstand keine Beschlüsse fassen.
- f) Protokoll 6 Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.
- g) Entschädigung 7 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- Art. 10**
4. Revisionsstelle 1 Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr für die Revision der Jahresrechnung eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle besteht aus einer/einem Revisorin/Revisor. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder eine dritte Fachpersonen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- a) Wahl
- b) Aufgaben 2 Die Revisionsstelle prüft nach Ablauf des Rechnungsjahres die Bilanz und Betriebsrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag über die Rechnungsführung.
- Art. 11**
- V. Finanzen 1 Das Vereinsvermögen wird geäuftet durch
1. Vermögen
- a) Äufnung
- Mitgliederbeiträge
 - Den Zinsen aus dem Vereinsvermögen
 - Freiwillige Zuwendungen (Spenden, Legate)
 - Beiträge aus Leistungsvereinbarungen
 - Erlöse aus Veranstaltungen und Sammlungen

Statuten des Vereins „Danza en Alza“

- b) Ausgaben 2 Die Mittel finden Verwendung für Ausgaben, die Kraft Mitgliederversammlungsbeschluss oder Beschluss des Vorstandes zu tätigen sind sowie für die Kosten der üblichen Vereinsverwaltung.
2. Rechnungswesen 3 Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst mit dem 31. Dezember ab.
3. a) Haftungssubstrat 4 Der Verein haftet für alle Verpflichtungen ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen.
- b) Nachschusspflicht 5 Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- c) Zeichnung 6 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 12

- VI. Übrige Bestimmungen
1. Statutenänderungen 1 Der Vorstand beantragt der Mitgliederversammlung Änderungen der Statuten. Auf Begehren von 1/5 der Vereinsmitglieder hat der Vorstand zwingend eine beantragte Statutenänderung zu unterbreiten.
- 2 Der Beschluss über die Änderung der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder
2. Datenschutz 1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten
- 2 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 13

3. Auflösung 1 Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung durch Beschluss der Mitglieder bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 2 Gleichzeitig mit der Auflösung des Vereins wird über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die empfangenden Personen oder Institutionen müssen den modernen Tanz im Allgemeinen fördern.

Art. 14

4. Inkrafttreten Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 3. Dezember 2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Basel, den 3. Dezember 2023

Die Präsidentin



Beatrice Holm

die Vizepräsidentin



Cathy Sharp